

**Abschrift : Satzung des
Verein der Gartenfreunde Ilvesheim e.V.**

SATZUNG

Errichtet : 15.Februar 1990

Name des Vereins: „Verein der Gartenfreunde Ilvesheim e.V. „

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen : Verein der Gartenfreunde Ilvesheim e.V.

Er hat seinen Sitz in : Ilvesheim

Seinen Gerichtsstand in : Heidelberg

Ist Mitglied der Bezirksgruppe der Gartenfreunde e.V. Mannheim, im Landesbund

Der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. Stuttgart und ist im Vereinsregister

Beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.

§2 : Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Kleingärtner (Gartenfreunde) in Ilvesheim.
Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. Des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach §2 Bundeskleingartengesetz, insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen.
3. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu schaffen und zu erhalten.
 - b) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten und zu pflegen.
 - c) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur, Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns anregen.

- d) In allen grundsätzlichen Fragen, die dem Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen, und soweit zulässig, im Zusammenwirken mit dem Landesverband Hilfeleistungen zu erbringen.
 - e) Die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen und insbesondere die Deutsche Schreberjugend zu fördern.
 - f) Zur Verbesserung der Umwelt Wettbewerbe auf dem Gebiet des Siedlungs- und Kleingartenwesens durchzuführen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Tätigkeiten im Verein

1. Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.
2. Für ehrenamtliche Tätigkeit müssen auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden, die ihren Wohnsitz in Ilvesheim hat, einen Garten bewirtschaftet oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert. Die Aufnahme ist schriftlich beim Verein zu beantragen; die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben; sie bedeuten in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Des Monats, der dem Antragsmonat folgt. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung – spätestens am 01.Juli zum 31. Oktober – erfolgen. Nach § 596 Abs. 2 in Verbindung mit § 569 steht im Falle des Todes des Pächters den Erben die Weiterführung des Pachtverhältnisses für den bisher bewirtschafteten Garten zu, sofern der Erbe einen eigenen Hausstand führt, den Garten ordentlich bewirtschaftet und seinen Wohnsitz in der Gemeinde Ilvesheim hat. Der Antrag muss innerhalb 4 Wochen beim Vorstand gestellt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grunde erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins. Gewinnanteile werden nicht erstattet; es besteht nur Anspruch auf etwa eingezahlte Kapitalanteile und auf den gemeinen Wert (im Zeitpunkt der Anlage) etwa geleisteter Sacheinlagen.

aufzurechnen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die fälligen Verbindlichkeiten nicht entrichtet werden. (§ 284 Abs. 2 BGB), wegen grober Verstöße gegen die Vereinsbestrebungen, die Satzung oder die Gartenordnung, nach einer rechtskräftigen Verurteilung, wegen krimineller Verfehlungen, nach unberechtigter Entnahme fremden Eigentums in einer Gartenanlage, bei unehrenhaften kriminellen Handlungen, Beleidigungen der Vorstandschaft, dauerndem Streit und Unfrieden mit der Gartennachbarschaft, Schädigung des Vereinsinteresses.

Von einer Kündigung und Ausschließung ist das betroffene Mitglied schriftlich zu benachrichtigen. Dem Betroffenen ist eine Einspruchsfrist von 14 Tagen einzuräumen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden, wenn die Mitgliedschaft mindestens 12 Monate ununterbrochen besteht.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehören. Sie sind ferner berechtigt, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu richten und die Hilfseinrichtungen des Vereins und des Landesbundes in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten, die vom Vorstand festgesetzten Mitgliedbeiträge, Pachten, Wassergelder, Umlagen etc. zu entrichten und alle satzungsmäßig getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

Personen, die sich um die Förderung des Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Beschlusses einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

Die Hauptversammlung findet in den ersten Monaten eines Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

a) Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen:

1. Die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben.
2. Die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes
3. Die Wahl des Vorstandes
4. Die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag
5. Die Wahl der Revisoren
6. Die Entscheidung über jede Satzungsänderung
7. Die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins.

Die Einberufung zu einer Hauptversammlung hat mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu erfolgen. Die Einladung zur Hauptversammlung mit Angabe der Tagesordnung wird als Beilage zur Verbandszeitung „Haus und Garten“ übersandt. Außerdem erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel der Kleingartenanlage.

Anträge, die noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 3 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden. Wenn kein Einspruch erfolgt.

Eine ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlußfähig.

Eine Außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beantragt.

b) Der Vorstand besteht aus:

- Dem/der Vorsitzenden
- Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem/der Kassierer/-in
- Dem/der Schriftführer/-in

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- die gesamte Geschäftsführung des Vereins
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung

- die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung für das Geschäftsjahr

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gerichten ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

- c) Der erweiterte Vorstand wird aus dem Vorstand und mindestens 2 Beisitzern gebildet. Der Vorstand kann jede Angelegenheit, die zu seiner Zuständigkeit gehört, dem erweiterten Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen. Vorstand und erweiterter Vorstand sind einzuberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung beantragen

In wichtigen Fällen, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, kann der erweiterte Vorstand entscheiden, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Jede derartige Entscheidung bedarf jedoch nachträglich der Genehmigung der nächsten Hauptversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie verlängert sich zu 4 Monaten, falls noch keine Hauptversammlung stattgefunden hat.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen, Das Wahlorgan darf eine Person mit höchstens 3 Ämtern betrauen (sogenannte Ämterzusammenlegung).

Der erste Vorsitzende oder ein sonstiges Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des §5b beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie,

Beisitzer, Fachberater und Gartenwarte werden vom Vorstand berufen und erledigen ihre Aufgabe nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und der Gartenordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§7

Revisoren

Die Revisoren haben mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung die Kasse und alle Buchungsunterlagen zu prüfen. Sie sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes, Einsicht in alle Akten, Protokolle und

sonstigen Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu verlangen, soweit ihnen dies erforderlich erscheint.

Sie sind verpflichtet, dem Vorstand in jeder Hauptversammlung über ihre Tätigkeit und die Prüfungsergebnisse zu berichten; sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 8 Rechnungswesen

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Voranschlages die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen zu machen. Mitgliedern denen satzungsmäßig oder im Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten. Niemand darf jedoch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, tätigen.

Der Kassier ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss in einer Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Kassier kann verlangen, dass für eine Auszahlung Kassenanweisung durch den Vorstand erteilt wird, wenn nicht ein Vorstandsbeschluss darüber vorliegt.

§ 9 Beiträge

Mitgliedsbeitrag, Pachten, Wassergeld, Aufnahme- und Verwaltungsgebühren, Umlagen, Abgeltung für Vereinsarbeit etc. werden vom Vorstand festgelegt. Außerordentliche Beiträge unterliegen der Genehmigung der Hauptversammlung.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint; bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder ist erforderlich, wenn die Satzung geändert werden soll.

§ 11 Protokollführung

Über jede Hauptversammlung und über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Alle Anträge die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen sind in das Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

Falls der Schriftführer verhindert ist, wird durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt, dem hinsichtlich der Protokollführung die Aufgaben des Schriftführers obliegen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

- 1) Die Auflösung des Vereins oder der Austritt aus dem Bezirksverband erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- 3) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen darf unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesen im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg Verwendung finden. Zu diesem Zweck ist das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an den für das Kleingarten- und Siedlungswesen zuständigen Bezirksverband auszuhändigen. Der Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. überprüft die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel.
- 4) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem Bezirks- und Landesverband sowie dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 13 Als Ergänzung zu dieser Satzung haben Generalpachtvertrag, Unterpachtvertrag und Gartenordnung Gültigkeit, diese sind jedoch nicht Bestandteil der Satzung.

Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung am 15. Februar 1990 beraten.

Mit 29 ja-Stimmen

Gegen 0 nein-Stimmen

Bei 0 Stimmenthaltungen angenommen.

Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen Satzungsänderung wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Ilvesheim den 15. Februar 1990

Unterschriften

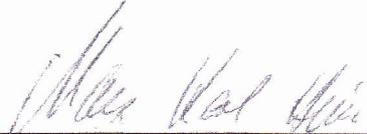
Paul Möllers

Ruth Möllers

1. Vorsitzender

Schriftführerin

F.d.R.d.A.



Marx Karl Heinz 1. Vorsitzender

07. Oktober 2009